

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

## Öffentliches Recht: Assessment

(FS 2022)

Examinator/in Dr. iur. Meier, Prof. Dr. iur. Heselhaus, Prof. Dr. iur. Caroni

Datum/Zeit der Prüfung 21. Juni 2022 / 09-11 Uhr

### Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **5** Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook in einem neutralen Worddokument zu erfassen. Das Dokument ist zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile) zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seiten und Anzahl Seiten, Sprache. Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234\_11222333\_Oeffentliches\_Recht\_Assessment
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **100 Punkte + 2 Zusatzpunkte** möglich.
- Die Prüfung ist «**closed book**».  
**Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze sind:** Charta der Vereinten Nationen (UNO-Charta; SR 0.120); Schweizerische Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101); Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0); Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3); Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1); Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (ParlG; SR 171.10); Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010); Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV; SR 172.010.1); Bundesgesetz vom 17.6.2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110)
- Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Im Falle von Unkorrektheiten kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann dem Rektor Antrag für weitere Sanktionen nach § 36 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) gestellt werden.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**  
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

## Teil I: Bundesstaatsrecht (25 Punkte)

### Frage 1 (3 Punkte)

- a) Erläutern Sie kurz, was das Legalitätsprinzip besagt. Nennen Sie dabei eine Bestimmung der Bundesverfassung, die das Legalitätsprinzip normiert. (2 Punkte)
- b) Das Legalitätsprinzip gilt nicht absolut. Nennen Sie eine der Ausnahmen vom Legalitätsprinzip. (1 Punkt)

### Frage 2 (6 Punkte)

Beurteilen Sie, ob die nachfolgenden Aussagen vollständig richtig oder falsch sind. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort (es gibt nur Punkte zusammen mit einer korrekten Begründung).

- a) Bei der konkreten Normenkontrolle prüft das Bundesgericht im Rahmen einer Einzelaktkontrolle vorfrageweise, ob der hinter dem Einzelakt stehende Erlass mit der Bundesverfassung übereinstimmt. Stellt das Bundesgericht einen Verstoß gegen die Bundesverfassung fest, werden die verfassungswidrige Bestimmung des Erlasses und der Einzelakt aufgehoben. (2 Punkte)
- b) Die Bundesverfassung besagt, dass alle Stimmberechtigten in das Bundesgericht wählbar sind. Eine juristische Ausbildung stellt keine formelle Voraussetzung dar. Dabei werden die Bundesrichterinnen und Bundesrichter jeweils für eine Dauer von vier Jahren gewählt, wobei Wiederwahl grundsätzlich möglich ist. (2 Punkte)
- c) Gemäss dem Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) ist beim Auszählen der Stimmzettel bei Wahlen und Abstimmungen der Einsatz technischer Hilfsmittel, wie Präzisionswaagen, möglich. Der Einsatz solcher technischen Hilfsmittel bedarf jedoch der Genehmigung durch den Bundesrat. (2 Punkte)

### Frage 3 (3 Punkte)

Am 28. November 2021 hat die Schweizer Stimmbevölkerung über die «Justiz-Initiative» abgestimmt. Die Bundesverfassung sollte mit Art. 188a BV dahingehend geändert werden, dass die Wahl von Bundesrichterinnen und Bundesrichtern neu im Losverfahren erfolgen sollte. Ein reines Losverfahren hat jedoch den Nachteil, dass notwendige fachliche und persönliche Kriterien nicht berücksichtigt werden. Was sah die Initiative vor, um diesen Nachteil auszugleichen?

### Frage 4 (6 Punkte)

Während einer hitzigen Ständeratssitzung beschimpfte Ständerat A. den im Saal anwesenden Ständerat B. als «korrupten Sesselkleber». Daraufhin entzog Ständeratspräsidentin C. dem A. das Wort. Dies brachte A. jedoch noch mehr in Rage. Er stürmte aus dem Saal und suchte sogleich einen im Bundeshaus anwesenden Fernsehreporter auf. Im Rahmen des darauffolgenden Fernsehinterviews schilderte A. den Ablauf der Sitzung und nannte B. erneut einen korrupten Sesselkleber. Das Interview wurde am Abend landesweit gesendet.

Gehen Sie davon aus, dass der strafrechtliche Tatbestand der Beschimpfung vorliegend erfüllt ist.

- a) Kann einem Ständeratsmitglied während einer Sitzung das Wort entzogen werden? Begründen Sie Ihre Antwort unter Nennung der einschlägigen Rechtsnorm des Parlamentsgesetzes. (2 Punkte)
- b) Kann Ständerat A. wegen seiner Äusserung im Ständeratssaal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Begründen Sie Ihre Antwort unter Nennung der einschlägigen Rechtsnorm des Parlamentsgesetzes. (2 Punkte)
- c) Kann Ständerat A. wegen der wiederholten Äusserung im Fernsehinterview strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden? Begründen Sie Ihre Antwort. (2 Punkte)

**Frage 5 (4 Punkte)**

Art. 107 Abs. 1 BV hat folgenden Wortlaut:

*Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.*

- a) Welchen Umfang hat die Bundeskompetenz in Art. 107 Abs. 1 BV gegenüber entgegenstehendem kantonalem Recht, mit Blick auf die gesamte Waffengesetzgebungskompetenz? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie dabei den einschlägigen Kompetenzbegriff. (2 Punkte)
- b) Welche Wirkung zeitigt die Bundeskompetenz in Art. 107 Abs. 1 BV gegenüber entgegenstehendem kantonalem Recht, wenn man vom Wortlaut der Verfassungsnorm ausgeht? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie dabei den einschlägigen Kompetenzbegriff. (2 Punkte)

**Frage 6 (3 Punkte)**

Erläutern Sie kurz, inwiefern Art. 190 BV ein Stück weit die Kompetenzverteilung zwischen Legislative und Judikative auf Bundesebene regelt.

## Teil II: Grundrechte (50 Punkte)

### 1. Sachverhalt

J ist am Gericht G im Kanton K akkreditierte Gerichtsberichtersterterin. Sie berichtet in der Zeitung Z über ein laufendes Strafverfahren, wobei sie noch nicht Einblick in die Anklageschrift hatte. In diesem Verfahren ist der bekannte Lokalpolitiker P angeklagt, Firmengelder veruntreut zu haben. Noch vor dem Beginn der Hauptverhandlung schrieb J mehrere Artikel darüber, dass P «Firmengelder veruntreut hat» insbesondere «für Besuche von Striptease-Clubs und Edelprostituierte» und nannte dabei Ps vollen Namen. Weiter kamen darin von J befragte Sexarbeiterinnen zu Wort, die sich zu den «ausschweifenden Eskapaden» des P äusserten. Sie nannten konkrete Summen für von P verlangte Dienstleistungen und berichteten über intime Details über P. J hielt diese Texte praktisch ausnahmslos im Indikativ und nicht – wie für die Berichterstattung über laufende Strafverfahren üblich – im Konjunktiv.

J wird daraufhin von der zuständigen kantonalen Stelle verwarnet, wogegen sie sich vor dem Verwaltungsgericht als letzter Instanz des Kantons K erfolglos wehrt. Art. 72 des Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) des Kantons K lautet:

#### Art. 73

Der Regierungsrat erlässt Verordnungen zur Akkreditierung und Pflichten und Rechten von Gerichtsberichterstattenden und zur Sanktionierung bei Verstössen gegen diese Pflichten und Rechte.

Art. 11 der Akteneinsichtsverordnung (AVO) des Kantons K lautet:

#### Art. 11 Gerichtsberichterstattung

<sup>1</sup>Die Gerichtsberichterstattung soll in sachlicher, angemessener Weise erfolgen und auf die schutzwürdigen Interessen der Prozessparteien gebührend Rücksicht nehmen. Insbesondere ist jede Art von Vorverurteilung, unnötiger Blossstellung oder suggestiver Berichterstattung zu vermeiden.

<sup>2</sup>Bei Zuwiderhandlungen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. [...]

Das Verwaltungsgericht argumentierte im Entscheid vom 23. Mai 2022, J habe gegen ihre Pflichten als akkreditierte Gerichtsberichtersterterin verstossen und P nicht mit der gebotenen Zurückhaltung dargestellt. Konkret habe J ihre Pflichten verletzt, indem sie P namentlich nannte, intime Details über seine Besuche im Rotlichtmilieu preisgab, vorverurteilende Formulierungen verwendete und konkrete von P ausgegebene Summen nannte. Sie habe damit die Fairness des bevorstehenden Gerichtsverfahrens von P gefährdet.

J sieht sich dadurch in ihren Grundrechten verletzt. Sie ist der Ansicht, dass sie als Gerichtsberichtersterterin und Journalistin als «public watchdog» die umstrittenen Vorwürfe gegen P ans Licht der Öffentlichkeit bringen müsse. Zudem habe sie eigene Recherchen getätigt um das grosse Interesse der Öffentlichkeit an diesem Fall zu stillen. Die Verwarnung sei unverhältnismässig.

**Frage 1 (33 Punkte):** Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens die Begründetheit einer Beschwerde ans Bundesgericht. Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Fragen Stellung.

### 2. Sachverhalt

Der Regierungsrat des Kanton K sah Gefahren für die Grundrechte von Angeklagten, insbesondere die Unschuldsvermutung, und fügte nach dem obigen Vorfall u.a. folgende Bestimmungen in der Akteneinsichtsverordnung (AVO) ein, welche am Freitag, 27. Mai 2022 im Amtsblatt des Kantons K publiziert wurden:

#### Art. 11 Gerichtsberichterstattung

[...]

<sup>3</sup>Akkreditierte Gerichtsberichtersterter legen ihre Berichterstattung vor der Publikation der Medienkommission zur Begutachtung vor.

<sup>4</sup>Die Medienkommission kann formelle und/oder inhaltliche Korrekturen vornehmen oder die Berichterstattung untersagen.

S wohnt im Kanton K und ist Studentin der Medienwissenschaften mit dem Ziel Gerichtsberichtersterterin. Sie sieht sich durch diesen Erlass in ihren Grundrechten betroffen und will sich dagegen wehren. Es gibt kein kantonales Rechtsmittel gegen den Erlass.

**Frage 2 (17 Punkte):** Prüfen Sie im Rahmen eines Gutachtens die Eintretensvoraussetzungen einer Beschwerde ans Bundesgericht.

**Bearbeitervermerk:** Gehen Sie davon aus, dass es im fraglichen Zeitraum keine spezifischen kantonalen Feiertage gibt.

Mai							Juni						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1		1	2	3	4	5	
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30			
30	31												

## Teil III: Völkerrecht (25 Punkte + 2 Zusatzpunkte)

### Aufgabe 1 (10 P + 1 Zusatzpunkt)

Im Frühling 2014 wurden in mehreren Städten der Ostukraine Gebietsverwaltungen besetzt und Polizeireviere gestürmt, um Waffen zu erbeuten. Treibende Kraft dahinter waren russische Bürger, die offenbar Verbindungen zu russischen Geheimdiensten besaßen. In der Folge wurden Referenden über die Abspaltung von Luhansk und Donezk von der Ukraine abgehalten und «Volksrepubliken» ausgerufen, an deren Spitze Russen standen.

Die Regierung in Kyiv versuchte, den Aufstand einzudämmen. Im Sommer 2014 gelang es der ukrainischen Armee zunächst, die meisten Gebiete wieder unter Kontrolle zu bringen. Doch im August 2014 erlitt sie in einer Schlacht beim Städtchen Ilowajsk südöstlich von Donezk eine Niederlage. Eine direkte Einmischung der russischen Armee in diese Kampfhandlungen wird von Moskau bis heute bestritten. Es war die letzte grössere Kampfhandlung in der Ostukraine bis zum 24. Februar 2022.

Am 23. Februar 2022 hat der russische Präsident Wladimir Putin die beiden ukrainischen «Volksrepubliken» Luhansk und Donezk als souveräne und unabhängige Staaten anerkannt.

- a) Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Staatlichkeit der beiden «Volksrepubliken» Luhansk und Donezk? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese dann auf die beiden «Volksrepubliken» an (5 Punkte).
- b) Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht die Anerkennung der beiden «Volksrepubliken» Luhansk und Donezk durch den russischen Präsidenten Wladimir Putin? Führen Sie die Grundsätze aus und wenden Sie diese dann auf den konkreten Sachverhalt an (5 Punkte + 1 Zusatzpunkt).

### Aufgabe 2 (9.5 Punkte + 1 Zusatzpunkt)

- a) In den frühen Morgenstunden des 24. Februar 2022 haben russische Streitkräfte im Norden, im Osten und im Süden die ukrainische Grenze überschritten und die Ukraine angegriffen. Wie lässt sich dies aus völkerrechtlicher Sicht einordnen? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den russischen Angriff an (6 Punkte).
- b) Die russischen Streitkräfte haben für den Angriff auf Kyiv und den Norden der Ukraine das Staatsgebiet von Belarus verwendet. Wie beurteilen Sie aus völkerrechtlicher Sicht das offensichtliche Zurverfügungstellen des eigenen Staatsgebietes für den russischen Angriff auf die Ukraine durch die Regierung von Belarus? Erläutern Sie die Grundsätze und wenden Sie diese dann auf den Sachverhalt an (3.5 Punkte + 1 Zusatzpunkt).

### Aufgabe 3 (5.5 Punkte)

Am World Economic Forum (WEF) in Davos hat der deutsche Bundeskanzler Olaf Scholz seine Rede mit den folgenden Worten begonnen:

«Meine Damen und Herren, wir haben einen Donnerschlag erlebt – am 24. Februar 2022. Russlands Überfall auf die Ukraine markiert nicht den Ausbruch irgendeines Konflikts irgendwo in Europa. Hier nimmt eine nuklear hochgerüstete Großmacht für sich in Anspruch, Grenzen neu zu ziehen. Putin will zurück zu einer Weltordnung, in der der Stärkere diktiert, was Recht ist, in der Freiheit, Souveränität und Selbstbestimmung eben nicht allen zustehen. Das ist Imperialismus! Das ist der Versuch, uns zurückzubomben in eine Zeit, als Krieg ein gängiges Mittel der Politik war, als unserem Kontinent und der Welt eine stabile Friedensordnung fehlte. Darum habe ich drei Tage nach dem russischen Angriff im Bundestag von einer Zeitenwende gesprochen.»

Welche «Zeitenwende» spricht Bundeskanzler Olaf Scholz aus völkerrechtlicher Sicht an? Betten Sie die Ausführungen von Bundeskanzler Scholz ein und erläutern Sie die Situation vor und nach der Zeitenwende sowie was dazu geführt hat.

3 Punkte

Teil II:

Vorliegend muss geprüft werden, ob einen Verstoss gegen Art.17 BV vorliegt.

Sachlicher Schutzbereich: vom Schutzbereich geschützt wird die Verbreitung von ideellen Inhalten in der Massenkommunikation. Das Medium ist frei wählbar. Die Verbreitung von Darbietung und Informationen gilt als geschützt. Es kann sich dabei um eine einmalige Publikation oder um ein periodisch erscheinendes Medium handeln. Geschützt wird auch die Recherchetätigkeit.

- Vorliegend ist J Gerichtsberichterstatteerin. Sie berichtet in einer Zeitung periodisch erscheinendes Medium über P und seine Machenschaften. Es handelt sich dabei um ideellen Inhalt. Dafür erhält sie eine Verwahrung. Der sachliche Schutzbereich ist berührt.

Der persönliche Schutzbereich umfasst natürliche und juristische Personen.

- J. ist ein Mensch und daher eine natürliche Person. Der persönliche Schutzbereich ist berührt.

Grundrechtskonkurrenz: Vorliegend muss Die Medienfreiheit von der Meinungsfreiheit abgegrenzt werden. Die Medienfreiheit ist lex specialis zur Meinungsfreiheit und daher das speziellere Grundrecht, welches zuerst geprüft werden muss. Es handelt sich um eine unechte Konkurrenz.

Eingriff: Jede staatliche oder dem Staat zurechenbare Massnahme, die den Schutzbereich eines Grundrechts verkürzt, ist ein Eingriff.

- Vorliegend wird J. durch die zuständige kantonale Stelle verwahrt. Die Verwahrung als Realakt gilt als Massnahme. Diese wurde von einer kantonalen Stelle ausgestellt. Sie ist dem Staat zurechenbar. Es handelt sich daher um einen Eingriff. Weiter kann es auch einen chilling effect haben, wenn eine Gerichtsberichterstatteerin verwahrt wird, wenn sie ihre Grundrechte ausübt.

Weiter muss die Rechtfertigung gem. Art.36 BV geprüft werden.

Zur Einschränkung eines Grundrechts wird eine genügende gesetzliche Grundlage gem.36 Abs.1 BV benötigt. Handelt es sich um einen schweren Eingriff, wird ein formelles Gesetz mit einer genügenden Bestimmtheit benötigt. Es gelten also höhere Anforderungen an die Normstufe und die Normdichte. Liegt ein Sonderrechtsverhältnis vor, also eine besondere Nähe zum Staat, sind die Anforderungen an die Normstufe herabgesetzt.

- J. bekommt eine Verwarnung, weil sie ihren Job gemacht hat. Zudem ist der Informationsfluss in den Medien, vorallem wenn es um Politiker geht, sehr wichtig. Man kann also davon ausgehen, dass die Verwarnung einen schweren Eingriff darstellt. Vorliegend gibt es eine Delegationsnorm in Art.73 des GOG, welche vorsieht, dass der Regierungsrat eine Verordnung über die Rechte und Pflichten von Gerichtsberichterstattenden erlässt. Eine Delegation muss in einem Gesetz vorgesehen werden, nicht durch das kantonale Gesetz ausgeschlossen werden, sich auf eine bestimmte Materie beschränken. Die Delegationsnorm wird vom kantonalen Gesetz nicht ausgeschlossen, sie beschränkt sich auf das Thema der Gerichtsberichterstattung und ist in Art.73 GOG vorgesehen. Es handelt sich daher um eine rechtmässige Delegation. In Art.11 AVO, welches eine Verordnung ist, führt die Pflichten und Sanktionierung weiter aus. Es ist kein Problem dass es sich nicht um ein formelles Gesetz handelt, da es sich um eine unselbständige Verordnung handelt und auch, weil J. Gerichtsberichtserstatterin ist und daher eine besondere Beziehung zum Staat hat. Es gelten Herabgesetzte Anforderungen an die Normstufe. Art.11 AVO sieht klar vor, dass Vorverurteilungen, unnötige Blossstellungen vermieden werden muss. Es gilt, dass man sachlich und in schützenswürdiger Weise der Interesse des Angeklagten berichten muss. Ansonsten wird die Verwarnung ausgesprochen. Vorliegend ist die Verordnung genügend bestimmt.
- Fazit: Die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage sind erfüllt.

Weiter wird ein öffentliches Interesse oder der Schutz von Grundrechten Dritter als Zweck benötigt gem. Art.,36 Abs.2 BV.

- Vorliegend hat der Politiker P. das Grundrecht Schutz der Privatsphäre gem. Art.13 BV. Er hat den Anspruch auf Achtung seines Privatlebens und weiter einen Anspruch auf den Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten. Weiter hat er auch ein grundrechtsanspruch auf ein faires gerichtliches Verfahren durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gem. Art,30 Abs.1 BV. Bis zur Verurteilung gilt gem. Art.32 Abs.1 die Unschuldsvermutung.

Nun muss die Verhältnismässigkeit gem. Art.36 Abs.3 BV geprüft werden.

Geeignetheit: Eine Einschränkung des Grundrechts muss geeignet sein, um den Zweck der Wahrung eine unparteiischen Gerichts und dem Schutz der Privatsphäre zu fördern.

- Durch die Verwarnung erkennt J. dass es nicht erlaubt ist, intimste Details über eine Person der Öffentlichkeit preiszugeben. P. wird bereits vorverurteilt und gilt nicht mehr als unschuldig. Es wird dadurch sichergestellt, dass sie in Zukunft sachlicher

und reflektierter über eine Gerichtsverhandlung berichtet und es wird damit ein faireres Gerichtsverfahren ermöglicht.

→ Fazit: Die Massnahme ist geeignet, um ein unparteiisches Gericht zu ermöglichen.

Erforderlichkeit: Weiter muss es sich bei der Massnahme um das mildeste Mittel zur Erreichung eines Zwecks handeln.

→ Vorliegend wird J. nicht gekündigt. Sie kann immer noch als Gerichtsberichtserstellerin arbeiten. Für die Erkenntnis, dass sie etwas falsch gemacht hat, gibt es einfach eine Aussprache mit einem Vorgesetzten. Doch dies wäre wohl nicht sehr zielführend, da es sich um eine zu wenig strenge Massnahme handelt und J. es nicht bewusst wird, was sie wirklich getan hat. Mit der Verwarnung erkennt sie genau, wie sie sich in Zukunft verhalten muss.

→ Fazit: Die Massnahme ist erforderlich.

Verhältnismässigkeit im engeren Sinn: Weiter muss das gewählte Mittel in Relation mit dem Zweck sein. Das Mittel muss zumutbar sein. Es muss zwischen den Interessen von J. und dem Interesse von P. und der Allgemeinheit abgewogen werden.

→ J. will mit ihrer Recherchetätigkeit der Öffentlichkeit zu erkennen geben, was für einen Menschen P. ist. Da es sich bei ihm um einen Politiker handelt, muss er auch mehr in Kauf nehmen, was seine Privatheit in der Öffentlichkeit angeht. Medienschaffende haben eine Funktion zur Überwachung des Staates. Sie haben eine wichtige Funktion als public watchdog. Die Medienfreiheit ist für eine Demokratie von grundlegender Bedeutung. Doch ist es auch wichtig, dass man mit gewissen Details vorsichtig umgeht. Das Verfahren von P. hat noch überhaupt nicht begonnen. Es gilt immer noch die Unschuldsvermutung für P. Durch dass J. intimste Details preisgab verletzte sie seine Privatsphäre schwer. Die Gerichtsberichtserstattung war unnötig verletzend und verurteilend. Auch wenn J. eine wichtige Tätigkeit für die Gesellschaft vornimmt, muss sie sich an gewisse Richtlinien halten. Es ist vonnöten und auch zumutbar, dass J. die Verwahrung bekommt.

→ Fazit: Die Verwahrung ist zumutbar.

Weiter gilt die Unantastbarkeit des Kerngehalts gem. Art.36 Abs,4 BV. Der Kerngehalt ist zb. Gem. Art.17 Abs.2 BV die Zensur.

→ Vorliegend handelt es sich nicht um eine Zensur. Der Kerngehalt ist nicht betroffen.

Fazit: Bei der Verwahrung handelt es sich um einen Eingriff in das Grundrecht Medienfreiheit von J. Dieses kann aber gem. Art.36 gerechtfertigt werden. Es liegt keine Verletzung vor.

2. Vorliegend müssen die Eintretensvoraussetzung für die Beschwerde in öffentlich Rechtlichen Angelegenheiten gem. Art.82 ff. BGG. Geprüft werden.

Anfechtungsobjekt: Ein zulässiges Anfechtungsobjekt ist die Beschwerde gegen kantonale Erlasse gem. Art.82 lit.b BGG.

- Die Beschwerde richtete sich gegen den Erlass Art.11 Abs.3 und 4 AVO. Dabei handelt es sich um eine generell-abstrakte Norm des kantonalen Rechts. Es liegt daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor.

Es sind keine ausnahmen gem. Art.83 BGG einschlägig. Es handelt sich um eine nicht vernögensrechtliche Angelegenheit. Daher ist Art.85 BGG nicht einschlägig.

Vorinstanzen: Die Beschwerde ans Bundesgericht ist unmittelbar zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel möglich ist gem. Art.87 Abs.1 BGG.

- Im Kanton K. ist kein kantonales Rechtsmittel gegen den Erlass möglich.

Beschwerdegrund: Mit der Beschwerde kann gem. Art.95 lit.a eine Verletzung von Bundesrecht gerügt werden.

- S. rügt ihr Grundrecht auf Medienfreiheit gem. Art.17 BV. Es handelt sich dabei um eine Verfassungsnorm, welche zum Bundesrecht zählt. Es liegt ein rechtmässiger Beschwerdegrund vor.

Beschwerderecht: Zur Beschwerde ist berechtigt, wer Partei- und Prozessfähig ist. Gem. Art.11 und 13 ZGB muss der Beschwerdeführer rechts- und handlungsfähig sein.

- S. ist einen Mensch und daher rechtsfähig. Als Studentin kann vermutet werden, dass sie handlungsfähig ist. Partei- und Prozessfähigkeit ist gegeben.

Weiter muss der Beschwerdeführer gem. art.89 abs.1 lit.a BGG am Verfahren der Vorinstanzen teilgenommen haben, wenn er die Möglichkeit dazu hatte.

- Vorliegend gibt es kein kantonales Rechtsmittel. S hatte keine Möglichkeit an den Vorinstanzen teilzunehmen.

Weiter muss ein besonderes Berührt sein und ein schützenswürdiges Interesse gem. Art.86 Abs.1 lit.b und c BGG vorliegen. Da das Anfechtungsobjekt aber ein Erlass ist, wird ein virtuelles Betroffensein benötigt. Die Beschwerdeführerin muss durch den Erlass minimaler wahrscheinlich betroffen sein. Weiter muss einen örtlichen Bezugspunkt vorliegen.

- S. studiert Medienwissenschaften und will Gerichtsberichtserstatterin werden. Es besteht als mehr als nur eine minimale Wahrscheinlichkeit, dass sie durch Art.11

AVO betroffen wird. S. wohnt im Kanton K, wo der Erlass gilt. Es besteht daher einen örtlichen Bezugspunkt.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss gem. Art.101 BGG innert 30 Tage nach Veröffentlichung des Erlass eingereicht werden.

→ Vorliegend wurde der Erlass am 27. Mai 2022 veröffentlicht. Die Beschwerdefrist läuft bis 26. Mai 2022, da dies aber einen Sonntag ist, bis 27. Mai 2022.

Form und Inhalt: Gem. Art.106 BGG gilt das strikte Rügeprinzip. Nur gerügtes Recht wird überprüft. Weiter müssen die Vorschriften zu den REchtsschritten gem. art.42 BGG eingehalten werden.

→ Mangels gegenteiliger Informationen gelten Art.106 und 42 BGG als eingehalten.

Fazit: Die Beschwerde in öffentlich Rechtlichen Angelegenheiten ist vor Bundesgericht zulässig.

## Teil III:

Aufgabe 1: Für einen Staat wird ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt benötigt. Das Staatsgebiet ergibt sich aus dem Gebiet, welches durch die Staatsgrenzen abgegrenzt wird. Das Staatsvolk sind die Bürger mit der gleichen Staatsangehörigkeit, die alle unter einer Rechtsordnung leben und eine besondere Beziehung zum Staat haben. Die Staatsgewalt muss effektiv sein. Sie muss nach innen und aussen souverän sein.

Bei Luhansk und Donezk handelt es sich um Gebiete, welche durch eine Grenze abgetrennt werden. Sie zählten zur Ukraine. Alle Bürger hatten die Staatsangehörigkeit der Ukraine und unterstanden der ukrainischen Rechtsordnung. Die ukrainische Armee hat aber keine äussere Souveränität.

Aufgabe 2: Eine Anerkennung eines Staates hat entweder konstitutive oder deklaratorische Wirkung. Man hat die Pflicht zur Nicht-Anerkennung, wenn eines der 3 Elemente für einen Staat noch nicht gegeben ist. Ansonsten ist dies ein Verstoss gegen das Interventionsverbot. Es ist verboten, sich in die inneren Angelegenheiten eines Landes einzumischen. Die Einmischung erfolgt mit direkt oder indirekt mit Zwangsmitteln.

- ➔ Luhansk und Donezk hatten keine äussere und auch keine innere Souveränität. Sie sind noch keine unabhängigen Staaten. Durch die Anerkennung von Putin mischt er sich in die inneren Angelegenheiten von der Ukraine ein. Er verstösst damit gegen das Einmischungsverbot.

## Aufgabe 2:

- a. Der Einmarsch auf fremdes Territorium verletzt die territoriale Souveränität eines Staates. Grundsätzlich sind alle Staaten gleich. Es gilt die souveräne Gleichheit. Der Staat hat die alleinige Verfügungsbefugnis zur Rechtsetzung und Rechtsanwendung auf seinem Staatsgebiet. Weiter gilt auch die territoriale Integrität. Es gilt das Gebot, dass man fremdes Territorium nicht verletzen darf. Weiter gilt das absolute Gewaltverbot gem. Art.2 Abs.4 der Uno-Charta. Direkte oder indirekte Waffengewalt im internationalen Zusammenhang ist verboten.
  - ➔ Der russische Angriff verletzt die souveräne Gleichheit der Staaten. Auch greift er in die territoriale Souveränität der Ukraine ein. Der Angriff kommt von Russland direkt und stellt Waffengewalt dar. Weiter gibt es einen internationalen Zusammenhang, da Russland die Ukraine angreift und es sich dabei um 2 Staaten handelt. Das Gewaltverbot ist verletzt.
- b. Das Zurverfügungstellen von Belarus stellt einen indirekten Verstoss gegen das Interventionsverbot dar. Weiter haben sie indirekt den Russen geholfen,

Waffengewalt anzuwenden. Damit verletzt Belarus das Interventionsverbot und das Gewaltverbot.

Aufgabe 3: Scholz spricht hier vom Zeitenwechsel vom klassischen Völkerrecht zum modernen Völkerrecht. Im klassischen Völkerrecht gab es ein Recht zum Krieg. Wie in der Rede von Scholz hervorgeht, nimmt sich Putin dieses Recht. Es galt ein Koexistenzrecht und die Staaten waren absolut souverän. Das Völkerrecht galt damals nur für die zivilisierteren Staaten. Und Russland denkt, sie habe einen Anspruch auf die Ukraine.

Das moderne Völkerrecht ist ein Kooperationsrecht. Es gilt das Gewaltverbot. Nicht nur Staaten sind Völkerrechtssubjekte, sondern auch Individuen und internationale Organisationen. Das Völkerrecht gilt heute universell für alle Staaten. Und es gilt die relative Souveränität der Staaten.

Die Zweitenwende kam mit der Gründung der UNO.

Teil I:

Aufgabe 1

- a. Das Legalitätsprinzip besagt, dass der Staat nur aufgrund des Rechts handeln darf. Gem. Art.5 Abs.1 BV. Staat darf nur auf Grundlage des Rechts tätig werden.

Aufgabe 2:

- a. Falsch. Bei der konkreten Normenkontrolle wird nur der Anwendungskat aufgehoben, nicht aber der zugrundeliegende verfassungswidrige Erlass.
- b. Richtig. Es ist möglich, jeden Stimmberechtigten in das Bundesgericht zu wählen.
- c. Falsch. Es ist möglich, Hilfsmittel zu nutzen, diese benötigen aber die Genehmigung durch die Kantonsregierung.

Aufgabe 3: Die Initiative sah vor, dass eine Fachkommission zuerst eine Vorauswahl von schlechten Bewerbungen macht.

Aufgabe 4:

- a. Ja es darf einem Ständeratsmitglied das Wort entzogen werden. Gem. Art.13 Abs.1 lit.a ParlG. In diesem Fall ist die Entziehung des Worts nicht möglich, da die Präsidation nicht gemahnt hat.
- b. Nein, es gilt die absolute Immunität für Äusserungen im Ständerat gem. Art.16 ParlG.
- c. Nein, bei der Wiederholung gilt grundsätzlich immer noch die absolute Immunität. Es handelt sich dabei nicht um die relative

Aufgabe 5:

- a. Vorliegend handelt es sich um eine fragmentarische Kompetenz. Gemäss dem Wortlaut erlässt der Bund Vorschriften, es ist gemäss dem Wortlaut aber nicht vollständig Sache des Bundes. Kantonale Regelungen sind möglich.
- b. Es handelt sich um eine konkurrierende Kompetenz. Die kantonale Regelung bleibt soweit bestehen, als der Bund seine Kompetenz nicht in Anspruch nimmt. Eine kantonale Regelung ist nachträglich derogierend.

Aufgabe 6: Das Bundesgericht muss Bundesgesetze und Völkerrecht anwenden. Bei diesen Rechtsnormen werden von einem demokratisch legitimierten Parlament erlassen oder genehmigt. Das Bundesgericht ist nicht für deren Ausbesserung etc. zuständig, sondern lediglich für die Anwendung. Es geht also darauf hinaus, dass das Bundesgericht die judikative ist und nicht Gesetzeskorrekturen vornehmen soll.



# Prüfung Öffentliches Recht

FS22

*Hinweis: Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktzahl erforderlich gewesen sind.*

Matrikel-Nummer: \_Oeffentliches\_Recht\_Assessment

PUNKTE:	möglich	erreicht
Bundestaatsrecht	25.0	18.0

PUNKTEÜBERSICHT Teil Bundesstaatsrecht	möglich	erreicht
<b>Frage 1</b>	<b>3.0</b>	<b>2.0</b>
a)	2.0	2.0
b)	1.0	0.0
<b>Frage 2</b>	<b>6.0</b>	<b>2.0</b>
a)	2.0	2.0
b)	2.0	0.0
c)	2.0	0.0
<b>Frage 3</b>	<b>3.0</b>	<b>2.0</b>
<b>Frage 4</b>	<b>6.0</b>	<b>6.0</b>
a)	2.0	2.0
b)	2.0	2.0
c)	2.0	2.0
<b>Frage 5</b>	<b>4.0</b>	<b>4.0</b>
a)	2.0	2.0
b)	2.0	2.0
<b>Frage 6</b>	<b>3.0</b>	<b><u>2.0</u></b>

# Prüfung Öffentliches Recht

FS22

Hinweis: Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.

Matrikel-Nummer: 

PUNKTE:	möglich	erreicht
Grundrechte	50.0	43.0

PUNKTEÜBERSICHT Teil Grundrechte	möglich	erreicht
<b>1. Frage: Medienfreiheit</b>	<b>33.0</b>	<b>27.0</b>
Obersatz	0.5	0.5
Schutzbereich (sachl. SB, persönl. SB, Abgrenzung)	4.0	4.0
Eingriff	2.5	2.5
Gesetzliche Grundlage	5.5	3.5
Öff. Interesse	4.0	4.0
Verhältnismässigkeit	14.5	10.5
Kerngehalt	1.0	1.0
Fazit	1.0	1.0
<b>2. Frage: Beschwerde in öff.-rechtlichen Angelegenheiten</b>	<b>17.0</b>	<b>13.0</b>
Obersatz	1.0	1.0
Anfechtungsobjekt	2.0	1.5
Vorinstanz	1.0	1.0
Beschwerdegründe	1.0	1.0
Beschwerderecht	7.5	5.5
Beschwerdefrist	2.0	1.0
Beschwerdeform	1.0	0.5
Beschwerdeinhalt	1.0	1.0
Fazit	0.5	0.5
<b>3. Zusatzpunkte Grundrechte</b>	<b>0.0</b>	<b>3.0</b>

# Prüfung Öffentliches Recht

FS22

*Hinweis: Die Vergabe der Punkte ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Anlässlich der mündlichen Prüfungsbesprechung wird mitgeteilt, welche Lösungselemente zur Erreichung der vollen Punktezahl erforderlich gewesen sind.*

Matrikel-Nummer: 

PUNKTE:	möglich	erreicht
Bundestaatsrecht	25.0	18.0
Grundrechte	50.0	43.0
Völkerrecht	25.0	19.5
<b>Total</b>	<b>100.0</b>	<b>80.5</b>
<b>NOTE:</b>		<u><u>6.0</u></u>

PUNKTEÜBERSICHT Teil Völkerrecht	möglich	erreicht
<b>1. Frage: Staatlichkeit und Annerkennung von Luhansk und Donezk</b>	<b>10.0</b>	<b>7.0</b>
<b>1a) Staatlichkeit</b>		
Elemente des Staatsbegriffs	1.0	1.0
Staatsgewalt	2.0	2.0
Anwendung auf Volksrepubliken	2.0	1.0
<b>1b) Anerkennung von Staaten</b>		
Anerkennung von Staaten = einseitige Erklärung	1.0	0.0
Keine Anerkennung von Regierungen	1.0	0.0
Wirkung der Anerkennung	1.0	1.0
Anwendung auf Sachverhalt	2.0	2.0
<i>Ausführungen zu Annexion (Zusatzpunkt)</i>	<i>1.0</i>	<i>0.0</i>
<b>2. Frage: Gewalt gegen Ukraine</b>	<b>9.5</b>	<b>7.5</b>
<b>2a) Verstoss gegen Gewaltverbot</b>		
Defintion Gewaltverbot inkl. Rechtsgrundlage	1.0	1.0
Erkennung der Fragestellung	0.5	0.5
Defintion Gewalt im Sinne von Gewaltverbot	3.0	3.0
Ausnahmen vom Gewaltverbot	1.0	0.0
Fazit	0.5	0.5
<b>2b) Zurverfügungstellen des Gebiets für Gewaltausübung</b>		
Erkennung der Fragestellung	0.5	0.5
Indirekte Gewalt als Verstoss gegen Gewaltverbot	0.5	0.5
Keine Ausnahmen	0.5	0.0
Fazit	0.5	0.5
Interventionsverbot	1.0	0.5
Indirekte Gewalt als Verstoss gegen Interventionsverbot	0.5	0.5
<i>Ausführungen zu Selbstverteidigung durch Belarus (Zusatzpunkt)</i>	<i>1.0</i>	<i>0.0</i>

